CHAM ERLEBEN E.V.
Straubinger Straße 2a
93413 Cham
Tel.: 09971 / 994 58 85
www.cham-erleben.de

An
CHAM ERLEBEN E.V.
Straubinger Straße 2a
info@cham-erleben.de

Anmeldeformular für Autohäuser „Auto, Mode & Mehr“ am 18.04.2027

Firma / Name des Standes (wird so auf dem Flyer erscheinen)	
Straße, Nr. PLZ / Ort	
Ansprechpartner	
Name des Standpersonals	
Handynr. des Standpersonals	
E-Mail	
Warenangebot	
Anmerkungen: (z. B. Platzierungswünsche)	

	Preis	Anzahl	Summe
Standgebühr bis 10 Fahrzeuge (für Mitglieder)	250,00 €		
Standgebühr bis 10 Fahrzeuge (für Nichtmitglieder)	300,00 €		

CHAM ERLEBEN E.V.
Straubinger Straße 2a
93413 Cham
Tel.: 09971 / 994 58 85
www.cham-erleben.de

Anschlüsse Hinweis: Nicht angemeldete Strom- / Wasseranschlüsse können leider NICHT mehr am Veranstaltungstag berücksichtigt werden. Schläuche / Kabel sind durch Standbetreiber zu stellen.			
Normalstrom	11,00 €		
Starkstrom 16 A	28,00 €		
Starkstrom 32 A	55,00 €		

☒ Mit der Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen des Veranstalters an. Gerichtsstand ist Cham. Diese sind einzusehen unter:
https://cham-erleben.de/wp-content/uploads/2026/11/Teilnahmebedingungen-VAs_Verein-Cham-erleben-e.-V.pdf

- Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Der Standbetreiber ist für die Sicherheit und technische Funktionstüchtigkeit seiner Ausstattung verantwortlich.
- Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 a) und nach Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnahmebedingungen des Veranstalters

Cham erleben e. V.
Straubinger Straße 2a
93413 Cham

1. Allgemein

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist im Anmeldeformular zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Veranstaltung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie u. a. insbesondere das Bereitstellen von Stromanschlüssen, für den Bezug von Wasser oder die Einhaltung des Sicherheitskonzepts in Form von Sicherheitspersonal etc., sind Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

3.1 Mit Eingang der Zulassung, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter.
3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen.
3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Veranstaltung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretende außerordentliche Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.).

4. Ausschluss von der Teilnahme aus sachlich gerechtfertigten Gründen

4.1 Der Veranstalter behält sich vor, Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auszuschließen bzw. eine bereits erteilte Teilnahme- oder Zutrittsberechtigung zu widerrufen, wenn aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person vor oder während der Veranstaltung konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, die Sicherheit oder die berechtigten Interessen des Veranstalters, der Aussteller, Teilnehmer oder Besucher erheblich beeinträchtigen könnte. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.
4.2 Ein Ausschluss kann auch aufgrund eines entsprechenden Verhaltens im Vorfeld der Veranstaltung erfolgen, sofern dieses einen hinreichenden Bezug zur Veranstaltung aufweist und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigt, dass eine Beeinträchtigung der Veranstaltung oder der Rechte Dritter zu erwarten ist.
4.3 Die Entscheidung über einen Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls.
4.4 Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.

5. Entlassung aus dem Vertrag

5.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller bei Absage von 4 bis 8 Wochen vor dem festgesetzten Beginn 50% der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag zu verlangen. Erfolgt die Absage in den letzten 4 Wochen vor Beginn erhöht sich der Beitrag auf 100%. Außerdem sind die Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, zu erstatten.
5.2 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann.

6. Standeinteilung

6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt.
6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
6.4 Eine Verlegung der Standfläche nach abgeschlossener Standeinteilung ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung darf nur aus dringenden Gründen und nach Rücksprache mit dem Aussteller und dessen Bestätigung erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen.

7. Zahlungsbedingungen

Die Forderungen des Veranstalters sind nach Erhalt der Rechnungen nach Maßgabe der jeweils in den Rechnungen genannten Zahlungsbedingungen fällig und auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt ca. 8 Wochen vor der Veranstaltung.

8. Betrieb des Standes

8.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
8.2 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertigzustellen.
8.3 Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verwirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
8.4 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom oder Wasser gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der pauschale Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Nachträgliche Meldungen ab Veranstaltungsbeginn können nicht berücksichtigt werden.
8.5 Für Gastronomiestände wird eine Reinigungspauschale laut Anmeldeformular erhoben. Diese entfällt, wenn Mehrweggeschirr angeboten wird. Es gilt Pfandpflicht. Einweggeschirr ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften für die Zubereitung und den Verkauf von Speisen und Getränken sind einzuhalten. Der Veranstalter kann eine Reinigungspauschale für die Endreinigung veranschlagen, sollte im Falle eine seitens des Veranstalters zur Verfügung gestellten Hütte nicht im ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden
8.6 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden.
8.7 Durchfahrtswege für Einsatzfahrzeuge wie Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen sind zwingend frei zu halten. Den Bestimmungen des Sicherheitskonzepts der jeweiligen Veranstaltung ist bedingungslos Folge zu leisten. Dieses kann beim Veranstalter angefordert werden.

9. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

9.1 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen.
9.2 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.